

Notariatskreis Dübendorf

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)

Notariatskreis Dübendorf
(Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach, Volketswil, Wangen-Brüttisellen)

Erneuerungswahl des Notars/der Notarin für die Amtsdauer 2022 – 2026

Wahlanordnung, stille Wahl, Ansetzung der 1. Frist

Der Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl 2022 - 2026 des Notars/der Notarin des Notariatskreises Dübendorf auf

Sonntag, 27. März 2022, an.

In Anwendung von § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge bis spätestens am **17. November 2021** einzureichen an die Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf.

Wählbar gemäss § 10 des Notariatsgesetzes ist jede stimmberechtigte Person, die im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses ist. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt durchgeführt.

Formulare für Wahlvorschläge können bei sämtlichen Gemeinde- resp. Stadtverwaltungen des Wahlkreises sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2022 bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Dübendorf, 8. Oktober 2021

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)